

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 91
vom 21. Juli 1919.

Anwesend:

Sämtliche Staatssekretäre, ausgenommen Staatskanzler Dr. R e n n e r, die Staatssekretäre
S t ö c k l e r (beurlaubt) und Dr. L o e w e n f e l d -R u s s (beurlaubt), ferner die
Unterstaatssekretäre M i k l a s und Dr. E l l e n b o g e n.

Zugezogen:

Vom Staatsamt für Finanzen: Sektionschef Dr. G r i m m.

Vorsitz:

Vizekanzler F i n k.

Dauer:

12.30 – 14.00

*Reinschrift (8 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift, Verteiler für die Protokolle, die
TO sowie für die Materialien sowie die Beilage eines
alten Entwurfs des Gesetzes für die Versorgung der Personen des militärischen Berufsstandes
und ihrer Hinterbliebenen (Militärpensionsgesetz, 17 Seiten, gedruckt)*

Inhalt:

1. Mitteilungen des Staatssekretärs Dr. B a u e r über die der Friedensdelegation in St.
Germain übergebenen Friedensbedingungen.
2. Gesetzentwurf über die Gewährung eines Zuschusses zu den Unterhaltsbeiträgen an
die Angehörigen von Kriegsgefangenen und über Änderungen und Ergänzungen zu
den Gesetzen vom 27. Juli 1917, R.G.Bl. Nr. 313 und vom 31. März 1918, R.G.Bl.
Nr. 126 (Unterhaltsbeitragsnovelle).
3. Gesetzentwurf über den Urlaub von Arbeitern (Arbeiterurlaubsgesetz).
4. Statuten für die Personalvertretung der Postbediensteten.
5. Finanzgesetz für das Verwaltungsjahr 1919/20.

91 – 1919-07-21

Beilagen:

Beilage zu Punkt 2 betr. Gesetzesentwurf der Staatsregierung über die Gewährung eines Zuschusses zu den Unterhaltsbeiträgen an die Angehörigen von Kriegsgefangenen samt Begründung (7 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 3 betr. Entwurf des StA. f. soziale Verwaltung für das Arbeiterurlaubsgesetz mit erläuternden Bemerkungen (7 Seiten, gedruckt)

1.

Mitteilungen des Staatssekretärs Dr. B a u e r über die der Friedensdelegation in St. Germain übergebenen Friedensbedingungen.

Staatssekretär Dr. B a u e r teilt mit, dass unserer Friedensdelegation in St. Germain die Antwort der Entente auf unsere Einwendungen bezüglich der territorialen Fragen sowie der zweite Teil des Friedensinstrumentes ganz unerwarteterweise gestern übergeben worden sei. Der sprechende Staatssekretär erläutert die einzelnen Bestimmungen, soweit sie sich auf die territorialen, wirtschaftlichen, finanziellen und militärischen Fragen beziehen, wobei er mehrfach auf den den Regierungsmitgliedern bereits übermittelten Auszug aus dem Friedensoperat Bezug nimmt. Ergänzend führt Staatssekretär Dr. B a u e r noch aus, dass die Entente rücksichtlich der militärischen Bestimmungen die Forderung stelle, es dürfe ebenso wie in Deutschland auch bei uns keine Armee auf Grund der allgemeinen Wehrpflicht aufgestellt werden; das Berufsheer hätte höchstens 30.000 Mann, Offiziere und Unteroffiziere inbegriffen, zu umfassen. Die Waffenerzeugung müsse auf einen einzigen und zwar staatlichen Betrieb beschränkt bleiben.

Es handle sich nunmehr der Regierung um die Festsetzung der Arbeitseinteilung für die kommenden 10 Tage, die uns als Frist zur Beantwortung gestellt seien. Zunächst glaube er, an die einzelnen Staatsämter die dringende Bitte richten zu sollen, die ihnen im Gegenstande obliegende Arbeit auf das äußerste zu beschleunigen. Staatskanzler Dr. R e n n e r müsse auf jeden Fall spätestens Ende dieser Woche im Besitze der Äußerungen der beteiligten Staatsämter sein, um das Material rechtzeitig zu einem Ganzen verarbeiten zu können. Mittwoch früh dürfte der authentische Wortlaut des Vertragsentwurfes in Wien eintreffen und bereits im Laufe dieses Tages den Staatsämtern zugänglich sein. Präsident S e i t z, Vizekanzler F i n k und Redner beabsichtigen, sich morgen abends nach Feldkirch zu begeben, um dortselbst mit dem Staatskanzler zusammen zu kommen und über den weiters einzuschlagenden Weg Beratung zu pflegen. Präsident S e i t z nehme in Aussicht, den

91 – 1919-07-21

Hauptausschuß für Freitag Nachmittag und die Nationalversammlung für Samstag zu einer Sitzung einzuberufen. Donnerstag Mittag müsse demgemäß bereits die Rückfahrt aus Feldkirch angetreten werden, so dass für die meritorischen Verhandlungen kaum 24 Stunden zur Verfügung stehen werden. Daraus folge, dass eine Beteiligung anderer Regierungsmitglieder, die reine Fachfragen zu vertreten hätten, kaum wünschenswert erschiene. Immerhin glaube er, auf die Anwesenheit des Staatssekretärs für Finanzen beziehungsweise eines von ihm designierten Vertreters Wert legen zu sollen.

Staatssekretär Dr. S c h u m p e t e r erklärt sich mit der Reise nach Feldkirch einverstanden und ersucht, den Ministerialrat Dr. S c h w a r z w a l d als Referenten mitnehmen zu können. Desgleichen ersucht

Staatssekretär Ingo Z e r d i k, ihm die Möglichkeit zu bieten, in Feldkirch zu allfälligen Fragen handelspolitischer Natur seinerseits Stellung nehmen zu können.

Der Kabinettsrat nimmt die Mitteilungen des Staatssekretärs Dr. B a u e r genehmigend zur Kenntnis.

2.

Gesetzentwurf über die Gewährung eines Zuschusses zu den Unterhaltsbeiträgen an die Angehörigen von Kriegsgefangenen und über Änderungen und Ergänzungen zu den Gesetzen vom 27. Juli 1917, R.G.Bl. Nr. 313, und vom 31. März 1918, R.G.Bl. Nr. 126, (Unterhaltsbeitragsnovelle).

Staatssekretär Dr. D e u t s c h erbittet vom Kabinettsrat die Ermächtigung, in der Nationalversammlung den Entwurf eines Gesetzes „über die Gewährung eines Zuschusses zu den Unterhaltsbeiträgen an die Angehörigen von Kriegsgefangenen und über Änderungen und Ergänzungen zu den Gesetzen vom 27. Juli 1917, R.G.B1. Nr. 313, und vom 31.März 1918, R.G.B1. Nr. 126, (Unterhaltsbeitragsnovelle)“ einbringen zu dürfen.

Der Vorsitzende erklärt sich mit den Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes einverstanden, hält jedoch den Wirksamkeitsbeginn mit 1. Oktober d. J. vom politischen Standpunkte aus für schwer annehmbar.

Nachdem die Staatssekretäre Dr. D e u t s c h und H a n u s c h der Auffassung des Vorsitzenden vollauf beiepflichtet und sich auch Sektionschef Dr. G r i m m mit einer Vordatierung des Wirksamkeitsbeginnes auf den 1. August - jedoch bei ausdrücklicher Festlegung der Geltungsdauer dieses Gesetzes auf die Dauer von 3 Monaten - einverstanden erklärt hatten, erteilt der Kabinettsrat dem Staatssekretär für Heerwesen die erbetene Ermächtigung unter der Voraussetzung, dass die einschlägige Änderung des Textes der

91 – 1919-07-21

Gesetzesvorlage im Sinne des Antrages des Vorsitzenden noch durchgeführt werde.

3.

Gesetzentwurf über den Urlaub von Arbeitern (Arbeiterurlaubsgesetz).

Staatssekretär H a n u s c h erbittet vom Kabinettsrat die Ermächtigung, in der Nationalversammlung den Entwurf eines Gesetzes über den Urlaub von Arbeitern (Arbeiterurlaubsgesetz) einbringen zu dürfen und betont in seinen Ausführungen insbesondere, dass sich nicht allein die beteiligten Staatsämter; sondern auch die Arbeiterschaft und die Organisationen der Industriellen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf einverstanden erklärt haben.

Der Kabinettsrat erteilt dem Staatssekretär für soziale Fürsorge die erbetene Ermächtigung.

4.

Statuten für die Personalvertretung der Postbediensteten.

Staatssekretär P a u l bringt zur Kenntnis, dass der Verkehrsausschuss der Nationalversammlung für Mittwoch den 23. Juli einberufen worden sei, um die Statuten für die Personalvertretung der Postbediensteten in Beratung zu ziehen. Da sich die bezügliche, vom Staatsamt für Verkehrswesen ausgearbeitete Vorlage an die Statuten für die Personalvertretung der Eisenbahnbediensteten sinngemäß vollständig anlehne, erbittet der sprechende Staatssekretär die Ermächtigung, dem Verkehrsausschuss diesen Entwurf zur Behandlung unterbreiten zu dürfen.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

5.

Finanzgesetz für das Verwaltungsjahr 1919/20.

Staatssekretär Dr. S c h u m p e t e r erbittet vom Kabinettsrat die Ermächtigung zur Einbringung des Finanzgesetzes für das Verwaltungsjahr 1919/20.

In der sich hierüber entwickelnden Debatte wird die Frage erörtert, ob die Einbringung dieses Finanzgesetzes, dessen Ziffern durch die zwischenweilig erfolgte Bekanntgabe der Friedensbedingungen tatsächlich nicht mehr aufrecht erhalten werden können, überhaupt empfehlenswert erscheine.

Der Vorsitzende sowie die Staatssekretäre Dr. B a u e r und E l d e r s c h halten es aus parlamentarischen wie aus taktisch-politischen Rücksichten - im Hinblick auf die bevorstehenden Verhandlungen mit der Entente - für angezeigt, die Einbringung dieses

91 – 1919-07-21

Gesetzes nicht auf längere Zeit hinauszuschieben, erklären es aber gleichzeitig auch für unerlässlich, die Öffentlichkeit in geeigneter Weise darüber zu informieren, dass die einschlägigen Ziffernansätze auf einer Grundlage erstellt wurden, welche die Friedensbedingungen noch nicht in den Kalkül einbezogen habe.

Der Kabinettsrat pflichtet dieser Auffassung bei und ermächtigt den Staatssekretär für Finanzen zur Einbringung dieser Gesetzesvorlage mit der Maßgabe, dass es den einzelnen Staatsämtern unbenommen zu bleiben habe, allfällige Einwendungen noch im Laufe des morgigen Tages dem Staatsamte für Finanzen bekanntzugeben.

KRP 91 vom 21. Juli 1919

Beilage zu Punkt 2 betr. Gesetzesentwurf der Staatsregierung über die Gewährung eines Zuschusses zu den Unterhaltsbeiträgen an die Angehörigen von Kriegsgefangenen samt Begründung (7 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 3 betr. Entwurf des StA. f. soziale Verwaltung für das Arbeiterurlaubsgesetz mit erläuternden Bemerkungen (7 Seiten, gedruckt)

Handwritten: Vorlage der Staatsregierung
1

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom 1919

über die Gewährung eines Zuschusses zu den Unterhaltsbeiträgen an die Angehörigen von Kriegsgefangenen und über Änderungen und Ergänzungen zu den Gesetzen vom 27. Juli 1917, RGBl. Nr. 313 und vom 31. März 1918, RGBl. Nr. 126 (Unterhaltsbeitragsnovelle).



Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel I.

Mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1919 wird zu den Unterhaltsbeiträgen nach § 3, Absatz 1 bis 4 des Gesetzes vom 27. Juli 1917, RGBl. Nr. 313 und Artikel I, § 2 des Gesetzes vom 31. März 1918, RGBl. Nr. 126, ein 50%iger Zuschuß für die Angehörigen von Kriegsgefangenen gewährt. Dieser Zuschuß gebührt nicht, wenn die Unterhaltsbeiträge durch die Kassa einer Vertretungsbehörde im Auslande zur Auszahlung gelangen.

Das im siebenten Absatz des § 3 des Gesetzes vom 27. Juli 1917, RGBl. Nr. 313 festgesetzte Höchstmaß wird für Angehörige von Kriegsgefangenen auf 18 K. erhöht.

Der Zuschuß wird auf drei Monate gewährt. Der Staatssekretär für Heereswesen wird ermächtigt, einbernehmlich mit dem Staatssekretär für Finanzen nach Ablauf dieser Zeit nach Maßgabe des finanziellen Erfolges der Bestimmungen der Artikel II und III und der Preise der Lebensmittel und der sonstigen Gegenstände des täglichen Bedarfs den Zuschuß entweder einheitlich oder für bestimmte Gebiete weiter zu gewähren.

Artikel II.

Das Gesetz vom 27. Juli 1917, RGBl. Nr. 313, wird in nachstehender Weise abgeändert und ergänzt:



000001

Handwritten: 12

1. Im ersten Satze des § 2 ist nach „Personen“ einzuschalten „die nicht selbst für den eigenen Unterhalt zu sorgen vermögen und“.

2. Der vorletzte und letzte Satz des ersten Absatzes und der zweite Absatz des § 2 haben zu entfallen. An deren Stelle haben folgende Bestimmungen zu treten:

Als zweiter Absatz:

„Der Anspruchswerber hat über behördliche Aufforderung nachzuweisen, daß er nicht selbst für den eigenen Unterhalt zu sorgen vermag.“

Als dritter Absatz:

„Der Anspruch besteht nicht zu Recht, wenn dem Herangezogenen oder der für den Unterhaltsbeitrag in Betracht kommenden Person ein Einkommen zufällt, durch welches der Unterhalt dieser Person vollständig gedeckt werden kann.“

Als vierter Absatz:

„Als Einkommen gelten insbesondere das Arbeitseinkommen, der durch Arbeit erzielte Ertrag einer Landwirtschaft, eines Gewerbes oder eines sonstigen Betriebes, der Vermögensertrag, das Einkommen aus Rentenrechten, staatliche Unterstützungen, sowie Zuwendungen, die vom Staate, vom Lande, von Gemeinden, Vereinen oder Privaten verabfolgt werden.“

Als fünfter Absatz:

„Personen die im Genusse der Arbeitslosenunterstützung stehen, gebührt kein Unterhaltsbeitrag.“

3. Im § 3 ist als vorletzter Absatz einzuschalten:

„Ist der Unterhalt eines Anspruchsberechtigten ungeachtet des Bezuges eines Einkommens (§ 2, dritter und vierter Absatz) noch gefährdet, so ist der nach den vorangehenden Bestimmungen sonst gebührende Unterhaltsbeitrag nur in jenem Ausmaße zu erkennen, als dies zur Bestreitung des Unterhaltes erforderlich ist.“

4. Der erste Absatz des § 5 entfällt.

5. Dem § 6 ist folgender Absatz anzufügen:

„Ansprüche, die rechtzeitig geltend gemacht worden sind, können ungeachtet der Befristung des vorhergehenden Absatzes — in der Fassung des Gesetzes vom 31. März 1918, RGBl. Nr. 126 — neuerlich nur dann angemeldet werden, wenn über die frühere Anmeldung nicht rechtskräftig entschieden ist.“

6. Der erste Absatz des § 7 hat zu lauten:

„Gegen die Entscheidung der Unterhaltsbezirkskommission steht sowohl der Partei, als auch dem Staatsschatze, diesem durch die Finanzprokurator, die binnen 60 Tagen vom Tage der Zustellung der Entscheidung an die Partei bei der Unterhaltsbezirkskommission einzubringende Berufung an die Unterhaltslandeskommission zu, deren Entscheidung

endgültig ist. Zur Geltendmachung des Berufungsrechtes des Staatschazes kann jedes Mitglied der Kommission die Zustellung der Entscheidung an die Finanzprokuratur verlangen. Ob der Berufung der Finanzprokuratur aufschiebende Wirkung zukommt, entscheidet der Vorsitzende."

7. Der vierte Absatz des § 8 hat zu lauten:

"Von der Rückzahlung ungebührlich bezogener Unterhaltsbeiträge kann in rüchichtswürdigen Fällen abgesehen werden. Die Entscheidung hierüber steht der Unterhaltslandeskommission zu."

Artikel III.

Die im Genusse eines Unterhaltsbeitrages stehenden Personen sind verpflichtet, über behördliche Aufforderung innerhalb 14 Tagen die zur Überprüfung des rechtlichen Fortbestandes des Anspruches auf einen Unterhaltsbeitrag erforderlichen Auskünfte und Nachweise zu liefern.

Bei Fristversäumnis ist der Unterhaltsbeitrag einzustellen; im Falle nachträglicher Rechtfertigung ist er rückwirkend vom Zeitpunkte seiner Einstellung wieder anzuweisen.

Artikel IV.

Wer wiffentlich den Unterhaltsbeitrag in Anspruch nimmt oder genießt, ohne hiezu berechtigt zu sein oder sonst die Einrichtung des Unterhaltsbeitrages in gewinnüchtiger Absicht mißbraucht, wird, wenn die Handlung nicht nach einem anderen Gesetze einer strengeren Strafe unterliegt, von der politischen Behörde erster Instanz mit Arrest bis zu 3 Monaten bestraft; außerdem kann dem Schuldigen durch die zuständige Unterhaltskommission der Unterhaltsbeitrag bis zum Höchstaussaße der verhängten Arreststrafe, im Wiederholungsfalle dauernd entzogen werden.

Artikel V.

Unterhaltsbeiträge sind nur an die Angehörigen derjenigen Herangezogenen auszuführen, die auf Grund des § 1, Absatz 1, des Gesetzes vom 5. Dezember 1918, StGBL. Nr. 91 deutschösterreichische Staatsbürger sind oder nach § 2 des bezogenen Gesetzes die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft vor dem 1. April 1919 erworben haben.

Den Angehörigen der in den besetzten Gebieten Deutschösterreichs heimatberechtigten Herangezogenen werden jedoch die Unterhaltsbeiträge nur insoweit gewährt, als die Anspruchsberechtigten in den von der deutschösterreichischen Regierung tatsächlich verwalteten Teilen des Staatsgebietes Deutschösterreich ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

Mit der gleichen Beschränkung werden die Unterhaltsbeiträge auch an die Angehörigen derjenigen Herangezogenen ausbezahlt, die nach § 2



000003

13

des bezogenen Gesetzes die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft vor dem 1. April 1919 erworben haben.

Jenen Angehörigen fremdzuständiger Herangezogener, welche in der von der deutschösterreichischen Regierung tatsächlich verwalteten Teilen des Staatsgebietes Deutschösterreichs ihren ordentlichen Wohnsitz haben, sind fällige und fällig werdende Unterhaltsbeiträge nur nach Maßgabe zwischenstaatlicher Vereinbarungen auszuführen.

Artikel VI.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel VII.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Heereswesen im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären betraut.

Begründung.

Durch die fortschreitende Verteuerung aller Lebensbedürfnisse bewogen, haben die Abgeordneten Gabriele Proft und Genossen und Dr. Stumpf und Genossen in der Nationalversammlung Anträge auf Erhöhung der Unterhaltsbeiträge, insbesondere für die Angehörigen der Kriegsgefangenen gestellt. (214 und 278 der Beilagen zum stenographischen Protokolle der konstituierenden Nationalversammlung.)

Die Regierung mußte die diesen beiden Anträgen zugrunde liegenden Erwägungen anerkennen. Bei der heutigen finanziellen Belastung Deutschösterreichs konnte jedoch an eine Erhöhung der Unterhaltsbeiträge nur dann gedacht werden, wenn der damit verbundene Mehraufwand wenigstens zum Teile durch Ersparungen ausgeglichen wird.

Die Fassung des Unterhaltsbeitragsgesetzes vom Jahre 1917 zeitigte die Folge, daß gegenwärtig eine Reihe von Personen im Genusse von Unterhaltsbeiträgen stehen, die dieser Beiträge zur Bestreitung ihres Unterhaltes nicht unbedingt bedürfen. Es liegt daher der Gedanke nahe, eine Grundlage zu schaffen, die es ermöglicht, Unterhaltsbeiträge, die zur Lebenshaltung der bisher Bezugberechtigten überhaupt nicht oder nicht in dem bisher ermittelten Ausmaße unbedingt erforderlich erscheinen, einzustellen, um die derart erzielten Ersparungen den wirklich Bedürftigen, die zur Fristung ihres Lebens ausschließlich oder überwiegend auf den Unterhaltsbeitrag angewiesen sind, zuführen zu können.

Aus diesem Grunde soll durch das in dem Entwurfe vorliegende Gesetz, einerseits eine einheitliche 50%ige Erhöhung der Unterhaltsbeiträge für die bedürftigste Klasse der gegenwärtig im Genusse von Unterhaltsbeiträgen stehenden Personen, das sind die Angehörigen der Kriegsgefangenen, für eine bestimmte Zeit gewährt werden und andererseits durch eine engere Fassung des Inhaltes der Anspruchsberechtigung auf einen Unterhaltsbeitrag überhaupt und auf das Ausmaß eine gerechtere Verteilung der aufgewendeten Mittel herbeigeführt werden.

Im Hinblick auf die lange Dauer des Krieges und die dadurch verursachte Erschwerung einer klaglosen Evidenz aller Unterhaltsbeiträge, muß ferner mit der Tatsache gerechnet werden, daß gegenwärtig eine Reihe von Personen im Genusse eines selbst nach Maßgabe der bisher geltenden Bestimmungen nicht gebührenden Unterhaltsbeitrages steht. Die Ausschaltung dieser Personen kann nur durch die allgemeine Überprüfung der gegenwärtig flüssig gehaltenen Unterhaltsbeiträge erzielt werden, für deren zweckmäßige Durchführung eine Handhabe in dem vorliegenden Entwurf geschaffen werden soll.

Da mit dem am 1. Juli 1919 in Kraft getretenen Invalidenentschädigungsgesetz vom 25. April 1919, StGBI. Nr. 245, eine Neuregelung der Militärversorgung in Kraft getreten ist, können gegenwärtig nur mehr Angehörige von Kriegsgefangenen und Angehörige der noch im Krankenstande einer Heilanstalt befindlichen Mannschaftspersonen für den Anspruch aus dem Unterhaltsbeitragsgesetz in Betracht kommen.

Den zuerst bezeichneten Personen soll, sofern die Voraussetzungen für den weiteren Bezug eines Unterhaltsbeitrages gegeben sind, eine Erhöhung dieses Beitrages gewährt werden. Die besondere Berücksichtigungswürdigkeit dieser Personen, die demalen noch ihrer Erhalter beraubt sind, steht außer Frage.

Bei der zweiten Kategorie wird sich in Durchführung des Invalidenentschädigungsgesetzes bald entscheiden, ob die gegenwärtig noch im Krankenstand einer Heilanstalt befindlichen Mannschaftspersonen auf eine Invalidenversorgung Anspruch haben. Überdies lassen es vorgekommene Mißstände geboten erscheinen, jeden Anreiz für eine ungebührliche Inanspruchnahme der Pflege in Heilanstalten hintanzuhalten.

Auf Grund besonderer Vorschriften erhalten die Angehörigen der Invaliden, Gefallenen und Vermissten — diese im Grunde des § 62 des Invalidenentschädigungsgesetzes — und die Angehörigen der Volkswehrmänner — diese im Grunde der Vollzugsanweisung vom 26. Mai 1919, StGBI. Nr. 293 — Beträge, wie sie nach dem Unterhaltsbeitragsgesetz gebühren.

Für diese Personenkreise kommt die im Entwurf vorgesehene Erhöhung der Unterhaltsbeiträge nicht in Betracht; denn für die Angehörigen der Invaliden, Gefallenen und Vermissten wurde bereits eine dauernde Versorgung geschaffen, die Angehörigen der Volkswehrmänner können jedoch zum Unterhalte ihrer Angehörigen aus ihren Bezügen beitragen.



Im Artikel I wurde ein einheitlicher gleichmäßiger Zuschlag zu dem Unterhaltsbeitrag für die Angehörigen von Kriegsgefangenen im Ausmaß von 50% festgesetzt.

Von einer mehrfachen Abstufung der Zuschüsse, wie es dem Antrag Proft entsprechen würde, mußte abgesehen werden, da aus gesetzestechnischen Gründen sich an das zu ergänzende Gesetz anzuschließen war und ein System von Zuschüssen die Durchführung und Handhabung des Gesetzes erheblich erschweren und verzögern würde. Im Wesentlichen deckt sich das Ausmaß der Zuschüsse mit dem Antrag Proft.

Der 1. Oktober 1919 wurde als Anfallstag deshalb gewählt, weil die Neubemessung der Unterhaltsbeiträge durch die Unterhaltskommissionen einen längeren Zeitraum erfordert. Die Erhöhung des im § 3 (7. Absatz) des Unterhaltsbeitragsgesetzes vom Jahre 1917 festgesetzten Höchstausmaßes entspricht dem 50%igen Zuschuß.

Nach Ablauf der drei Monate wird die Regierung auf Grund der erhaltenen Ermächtigung in der Lage sein, unter Erwägung des staatsfinanziellen Erfolges der Abbaumaßnahmen der Artikel II und III und unter Berücksichtigung der Gestaltung der Preise der Lebensmittel und der sonstigen Gegenstände des täglichen Bedarfs sich darüber schlüssig zu werden, ob der 50%ige Zuschuß allgemein oder für bestimmte Gebiete weiter zu gewähren ist.

Ein Zuschuß zu den Unterhaltsbeiträgen, die im Ausland zur Auszahlung gelangen, ist entbehrlich, weil die Rassen bei den Vertretungsbehörden die Unterhaltsbeiträge nach dem Umrechnungsschlüssel der Vorkriegszeit auszahlen.

Dem Punkt 1 des Artikels II liegt der Gedanke zu Grunde, daß eine Reihe von Personen, die ursprünglich nicht in der Lage waren für ihren eigenen Unterhalt zu sorgen, wie namentlich die während des Krieges herangewachsenen Kinder, gegenwärtig für ihren eigenen Unterhalt anzukommen vermögen und auch tatsächlich einen Eigenverdienst erzielen, aus dem ihr Unterhalt gedeckt werden können. Dann sollen auch jene Personen vom Genuß eines Unterhaltsbeitrages ausgeschlossen werden können, die instande sind, durch Arbeit ihren Unterhalt zu finden, die es aber aus Arbeitsfurch vorziehen, gegebene Arbeitsgelegenheiten zu meiden und den Unterhaltsbeitrag zu beziehen. So werden Unterhaltsbeiträge, die Nichtbedürftigen nach der früheren Rechtslage zugestanden sind, den Bedürftigen zugewendet. Diesem Grundsatz entspricht auch die Bestimmung des zweiten Punktes des Artikels II. Insbesondere soll bei Beurteilung des Anspruches auf einen Unterhaltsbeitrag auch auf andere Unterstützungen und Zuwendungen Rücksicht genommen werden. Damit wird jede Ungleichmäßigkeit in der Behandlung gleichbedürftiger Personen vermieden werden. Da die Arbeitslosenunterstützung den mangelnden Unterhalt des Arbeitslosen und jenen seiner Familie sichern soll, erscheint ein gleichzeitiger Genuß des Unterhaltsbeitrages neben der Arbeitslosenunterstützung nicht gerechtfertigt.

Die Bestimmung des Punktes 3 des Artikels II soll es ermöglichen, Unterhaltsbeiträge auch im gekürzten Ausmaße zu gewähren, wenn dies zur Deckung des Unterhaltes des Anspruchsberechtigten hinreicht.

Das Gesetz vom 31. März 1918, RGBl. Nr. 126, bestimmt im Artikel I, § 3, daß Ansprüche auf Unterhaltsbeitrag, die später als zwei Monate nach dem Ausscheiden aus der Dienstleistung angemeldet werden, von den Unterhaltskommissionen ohne weiteres Verfahren abzuweisen sind. Diese Bestimmung fand nun bei den Anspruchswerbern vielfach die Auslegung, daß der einmal rechtzeitig angemeldete, wenn auch rechtskräftig abgewiesene Anspruch auf Unterhaltsbeitrag immer wieder ohne Rücksicht auf die vorerwähnte Frist geltend gemacht werden könne. Hieraus ergab sich für die Unterhaltskommissionen eine außerordentliche Inanspruchnahme durch Parteieingaben, die lediglich schon rechtskräftig abgewiesene Unterhaltsbeitragsansprüche zum Gegenstande hatten. Die Bestimmung des Punktes 5 bezweckt sonach eine Entlastung der Unterhaltskommissionen. Durch die Ausschließung der neuerlichen Geltendmachung jener Ansprüche, über die bereits rechtskräftig entschieden ist, wird ein Parteinteresse nicht verletzt.

Punkt 6 räumt der Finanzprokurator zum Zweck der Wahrung der Interessen des Staatsschatzes ein Berufungsrecht gegen Entscheidungen der Unterhaltskommissionen ein. Ein derartiges Berufungsrecht erscheint erforderlich, um irtümliche, den Interessen des Staatsschatzes abträgliche Entscheidungen der Unterhaltskommissionen zur Überprüfung zu bringen. Die Frist zur Einbringung der Berufung läuft auch für die Finanzprokurator vom Zeitpunkt der Zustellung der Entscheidung an die Partei. Dies ist einerseits im Interesse der Partei gelegen, damit nicht der Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung unnötig hinausgeschoben werde; andererseits soll der Aufbau des Berufungsrechtes im Entwurfe eine Überlastung der Finanzprokaturen hintanhaltend.

Die Bestimmung des Punktes 7 will die Rückforderung ungebührlich bezogener Unterhaltsbeiträge, namentlich in jenen Fällen ermöglichen, in denen ein schuldhaftes Vorgehen der Partei, die den Unterhaltsbeitrag ungebührlich bezogen hat, vorliegt. Die Besonderheiten des einzelnen Falles finden nach der Fassung des Entwurfes Berücksichtigung.

Die im Artikel III enthaltene Bestimmung bietet die Grundlage für eine Überprüfung der gegenwärtig noch flüssig gehaltenen Unterhaltsbeiträge. Eine derartige Überprüfung ist in Hinblick auf die geänderten Voraussetzungen für den Anspruch (Artikel II) notwendig. Dann ist auch schon mit Rücksicht auf die lange Dauer des Krieges die Vermutung nicht von der Hand zu weisen, daß Unterhaltsbeiträge vielfach ungebührlich bezogen werden.

Artikel IV entspricht den gleichartigen, hinsichtlich der Arbeitslosenunterstützung getroffenen Bestimmungen. Der Mangel einer solchen Bestimmung im Unterhaltsbeitragsgesetz vom Jahre 1917 machte sich deshalb besonders fühlbar, weil in vielen Fällen auch gegen bewußt mißbräuchlichen Bezug von Unterhaltsbeiträgen die strafgesetzlichen Bestimmungen sich als nicht immer ausreichender Schutz erwiesen.

Artikel V trägt den seit dem Unterhaltsbeitragsgesetz vom Jahre 1917 eingetretenen Änderungen der staatsbürgerrechtlichen Verhältnisse Rechnung.

Bisher hat Deutschösterreich die Unterhaltsbeiträge an die im unbefetzten Gebiete der deutschösterreichischen Republik wohnhaften Angehörigen der für die bewaffnete Macht der ehemaligen Monarchie mobilisierten ohne Rücksicht auf die Heimatzuständigkeit der letzteren fortbezahlt. Demgegenüber wurde die Wahrnehmung gemacht, daß den in den Gebieten der neu entstandenen Nationalstaaten wohnhaften Angehörigen von Deutschösterreichern die Unterhaltsbeiträge nicht überall anstandslos fortbezahlt werden und daß auf ehemals österreichischem Gebiete des südslawischen Staates die weitere Auszahlung der Unterhaltsbeiträge einseitig nach strengeren als dem im Unterhaltsbeitragsgesetz vom Jahre 1917 enthaltenen Bestimmungen und nach niedrigeren Sätzen geregelt wurde. Es wird sich daher die Notwendigkeit ergeben, auch auf dem Gebiete Deutschösterreichs die Auszahlung der Unterhaltsbeiträge an die Angehörigen der fremdzuständigen Mobilisierten von Reziprozitätsvereinbarungen abhängig zu machen. Dies um so mehr, als mit dem Inkrafttreten des Invalidenentschädigungsgesetzes, an Stelle der Fortzahlung der Unterhaltsbeiträge für die Angehörigen der deutschösterreichischen Invaliden und Vermissten, ferner für die Hinterbliebenen gefallener Deutschösterreicher eine dauernde Versorgung geschaffen wurde und die anderen Sukzessionsstaaten derartige Vorsorgen noch nicht getroffen haben.

Da nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen die besetzende Macht die Verwaltungsauslagen für das besetzte Gebiet in dem Umfange zu tragen hat, wie die gesetzmäßige Regierung hierzu verpflichtet wäre, konnte im Entwurfe von einer Vorsorge für die in besetzten Gebieten Deutschösterreichs wohnhaften Personen abgesehen werden.



000007

15

ad 3.) 19/2 5 kufu. instrukt.

Vorlage an den Kabinettsrat .

Herr Staatssekretär H a n u s e h beabsichtigt, in der am Dienstag den 22. Juli l.J. stattfindenden Sitzung des Kabinettsrates sich die Genehmigung zur Einbringung des in 20 Exemplaren mitfolgenden Gesetzes über den Urlaub von Arbeitern zu erbitten.

Es wird ersucht, diesen Gegenstand auf die Tagesordnung der erwähnten Kabinettsratsitzung zu setzen.

Wien, am 18. Juli 1919.

vom Staatsamte für soziale Verwaltung.

Meißner



Gesetz

vom

über

den Urlaub von Arbeitern (Arbeiterurlausgesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

- (1) Arbeitern der im § 2 bezeichneten Betriebe ist in jedem Jahr ein ununterbrochener Urlaub von einer Woche zu gewähren, wenn ihr Dienstverhältnis ununterbrochen schon ein Jahr gedauert hat, und von zwei Wochen, wenn es ununterbrochen schon fünf Jahre gedauert hat.
- (2) Jugendlichen Arbeitern vor dem vollendeten 16. Lebensjahre gebührt schon nach einjähriger Dauer des Dienstverhältnisses ein Urlaub von zwei Wochen.
- (3) Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes sind alle Dienstnehmer mit Einschluß der Lehrlinge ohne Unterschied des Geschlechtes, die nicht vorwiegend zur Leistung kaufmännischer oder höherer, nichtkaufmännischer Dienste verwendet werden.

§ 2.

Der Anspruch auf Urlaub steht den Arbeitern zu:

- a) in allen Betrieben, die den Vorschriften der Gewerbeordnung unterliegen;
- b) in den Betrieben aller anderen im § 2 des Handlungsgehilfengesetzes (in der Fassung der Kaiserlichen Verordnung vom 10. Jänner 1915, R. G. Bl. Nr. 8) angeführten Unternehmungen und Anstalten;



- e) in dem vom Staate, einem Lande, einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft betriebenen Unternehmungen, die nur, weil sie nicht gewerbmäßig betrieben werden, den Vorschriften der Gewerbeordnung nicht unterliegen;
- d) in den Betrieben der staatlichen Monopolverwaltung;
- e) in den Betrieben der Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unternehmungen;
- f) in den Unternehmungen öffentlicher Belustigungen und Schaustellungen;
- g) beim Bergbau und den auf Grund der Bergwerksverleihung (§ 31 des allgemeinen Berggesetzes errichteten Werksanlagen.

§ 3.

Während desurlaubes hat der Beurlaubte Anspruch auf seine Geldbezüge, die bei Akkord-, Stück- oder Gehinglohn, wenn nicht durch Kollektivvertrag etwas anderes vereinbart ist, nach dem Durchschnitt der letzten acht Wochen unter Ausscheidung nur ausnahmsweise geleisteter Arbeiten zu bemessen sind. Ist die Verpflegung vereinbart und wird sie dem Beurlaubten nicht geleistet, so gebührt ihm an ihrer Stelle für jeden Urlaubstag der Betrag seines täglichen Krankengeldes, der ihm bei Eintritt seinesurlaubes für die ganze Urlaubsdauer im voraus auszubahlen ist.

§ 4.

Der Antritt desurlaubes ist unter Berücksichtigung der Betriebsverhältnisse im Einvernehmen zu bestimmen.

§ 5.

Wird dem Arbeiter gekündigt und sind zur Zeit der Kündigung seit Antritt des Dienstverhältnisses oder seit dem Ende des letzten in diesem Dienstverhältnis genossenenurlaubes schon zehn Monate verstrichen, so hat er, unbeschadet der ihm aus der Kündigung zustehenden Ansprüche, den Anspruch auf Gewährung der gemäß § 3 dieses Gesetzes zustehenden Bezüge so, als ob seit jenem Zeitpunkt schon ein Jahr verstrichen wäre.

§ 6.

Der Anspruch auf denurlaub erlischt, wenn der Arbeiter gekündigt hat oder wenn er aus einem wichtigen Grunde (§ 1162 des allgemeinen

bürgerlichen Gesetzbuches, § 82 der Gewerbeordnung, §§ 202, 203 des allgemeinen Berggesetzes § 37 des Gesetzes vom 28. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 156, betreffend die Regelung des Arbeitsverhältnisses der bei Regiebauten der Eisenbahnen und in den Hilfsanstalten derselben verwendeten Arbeiter) entlassen wurde.

§ 7.

In gewerblichen Betrieben mit nicht mehr als fünf Arbeitern kann der Urlaub in zwei Teilen gewährt werden.

§ 8.

(1) Die dem Arbeiter durch dieses Gesetz gewährten Ansprüche können durch Vereinbarung weder aufgehoben noch beschränkt werden.

(2) Durch kollektiven Arbeitsvertrag kann jedoch eine Teilung desurlaubes auch außer dem Falle des § 7 vereinbart werden.

§ 9.

(1) Wenn es zur Vermeidung von Störungen des Betriebes oder zur Verhinderung eines erheblichen Produktionsausfalles im Betriebe erforderlich ist, kann zum Ersatz der durch die Urlaube ausfallenden Arbeitsleistungen die Arbeitszeit der übrigen im Betriebe beschäftigten Arbeiter, und zwar für jeden von ihnen bis zur Höchstdauer von 14 Tagen im Jahr und bis zu zwei Stunden innerhalb 24 Stunden verlängert werden.

(2) Für solche Überstunden gebührt dem Arbeiter eine besondere Entlohnung, die um mindestens 50 Prozent höher ist als die für die regelmäßige Arbeitszeit vereinbarte.

(3) Durch kollektiven Arbeitsvertrag können diese Ersatzleistungen auch anders geregelt werden, doch darf zu ihnen kein Arbeiter für mehr als 30 Tage im Jahr herangezogen werden.

§ 10.

Das Staatsamt für soziale Verwaltung kann nach Vernehmung der in Betracht kommenden Berufsvereinigungen der Arbeiter und der Arbeitgeber durch Vollzugsanweisung für bestimmte Gruppen von Betrieben Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes verfügen, insbesondere hinsichtlich der Teilung desurlaubes (§ 7) oder der Heranziehung zu Ersatzleistungen (§ 9).

§ 11.

Übertretungen dieses Gesetzes werden nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung geahndet.

§ 12.

Das Gesetz tritt 14 Tage nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Vereinbarungen, die Arbeitern Urlaub unter günstigeren Bedingungen gewähren, bleiben unberührt.

§ 13.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Die Kenntnis, daß es für die Schonung der Gesundheit von größtem Wert ist, daß dem Berufstätigen eine jährlich wiederkehrende Arbeitspause zuteil werde, die er seiner Erholung widmen kann, vermochte bisher in der Gesetzgebung über den Arbeitsvertrag nur in geringstem Maße Anerkennung zu finden. Es war der österreichischen Gesetzgebung vorbehalten, im Handlungsgehilfengesetz vom 16. Jänner 1910 zuerst einen gesetzlichen Anspruch auf Urlaub zugunsten von Dienstnehmern, welche nicht den Charakter von öffentlichen Beamten tragen, anzuerkennen, und die Erfahrungen, die mit dieser Bestimmung gemacht wurden, haben gezeigt, daß Nachteile hieraus für die Unternehmer keineswegs erwachsen sind. In jüngster Zeit strebt ein in der Nationalversammlung eingebrachter Gesetzentwurf die Urlaubsgewährung auch an die Hausgehilfen an. Einen Anspruch gewerblicher Arbeiter auf Urlaub kennt aber bisher unsere Gesetzgebung ebensowenig wie die eines anderen Staates, aber zahlreiche Kollektivverträge haben schon jetzt einen Urlaubsanspruch vertragsmäßig festgelegt.

Das Handlungsgehilfengesetz gewährt den Urlaubsanspruch den in gewissen Betrieben zur Leistung kaufmännischer oder höherer nichtkaufmännischer Dienste Angestellten. Der vorliegende Gesetzentwurf schlägt nun vor, einen Anspruch auf Urlaub auch den übrigen Dienstnehmern in den diesem Gesetz unterliegenden Betrieben einzuräumen, in erster Linie also den gewerblichen Hilfsarbeitern (§ 73 der Gewerbeordnung). Überdies sollen diesen Anspruch auch die Arbeiter in den Betrieben von Körperschaften, insbesondere des Staates, des Landes oder einer Gemeinde erhalten, wenn diese Betriebe nur deshalb nicht der Gewerbeordnung unterliegen, weil sie nicht gewerbsmäßig betrieben werden, ferner in den Betrieben der staatlichen Monopolverwaltung, der Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unternehmungen, in Unternehmungen öffentlicher Belustigungen und Schaustellungen und im Bergbau und seinen Nebenbetrieben.

Der Urlaub soll erst gewährt werden müssen, wenn das Dienstverhältnis schon ein Jahr gedauert hat, und er soll nach fünfjähriger Dauer des Dienstverhältnisses auf das doppelte Ausmaß steigen. Nur den jugendlichen Dienstnehmern bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, für die in den Entwicklungsjahren ein Urlaub ein besonders dringendes gesundheitliches Bedürfnis ist, wird schon nach dem vollendeten ersten Dienstjahr ein vierzehntägiger Urlaub zuerkannt. Der Entwurf knüpft mit dieser Vorschrift an die Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 9. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 262, über den Urlaub von jugendlichen Lehrlingen, Arbeitern und Angestellten im Jahre 1919 an. Diese Vollzugsanweisung hat in der Erkenntnis der großen Gefahren, mit welchen die besonders schwierigen Lebens- und Ernährungsverhältnisse in der Kriegs- und bisherigen Nachkriegszeit die Gesundheit gerade dieser jugendlichen Personen bedrohen, unter gewissen Voraussetzungen sogar einen vierwöchigen Urlaub für das Jahr 1919 gewährt. An dieses Ausmaß kann als einer dauernden allgemeinen Maßnahme nicht gedacht werden; hingegen wird der vierzehntägige Urlaub von den besonderen Bedingungen befreit, an die der längere Urlaub in der Vollzugsanweisung geknüpft ist.

Der Beurlaubte soll durch den Urlaub eine Verkürzung seiner Bezüge nicht erfahren. Schwierigkeiten bereitet die Durchführung dieses Grundsatzes, wenn es sich um den Ersatz für die entgehende Verpflegung handelt. Eine Regelung, die sich damit begnügt, dem Dienstgeber die Leistung eines „angemessenen“ Ersatzes vorzuschreiben, müßte zur Quelle steter Streitigkeiten werden, deren Vermeidung auch im Interesse der Arbeitnehmer selbst gelegen ist. Deshalb wurde auf den festen Maßstab des täglichen Krankengeldes zurückgegriffen. Es wird freilich dem Beurlaubten oft nicht möglich sein, sich für diesen Betrag die Verpflegung zu beschaffen, allein für den Dienstgeber stellen sich oft die Kosten der Verpflegung des Dienstnehmers, der an seinem Tische mitverpflegt wird, nicht höher. Zudem ist die

Gewährung der Verpflegung an den Dienstnehmer im allgemeinen nur bei kleinen und kleinsten Unternehmungen üblich und gerade diese können nicht übermäßig belastet werden. Daß übrigens der Beurlaubte den Anspruch auch auf seine übrigen fortlaufenden nicht in Geld oder Verpflegung bestehenden Bezüge, soweit sie nicht an die Bedingung der Arbeit im Betriebe geknüpft sind, behält, zum Beispiel den Anspruch auf Wohnung, auf Lieferung von Lebensmitteln gegen niedrigere Preise u. dgl., bedarf im Gesetze keiner besonderen Hervorhebung.

Die Rücksicht auf die kleinen Unternehmer führte auch zu der dem § 17, Absatz 3, des Handlungsgesetzbuches entsprechenden Bestimmung des § 8.

Gegen den Versuch eines Dienstgebers, sich seiner Verpflichtung zur Urlaubsgewährung dadurch zu entziehen, daß er das Dienstverhältnis zur Lösung bringt, bevor der Zeitpunkt herangerückt ist, in dem der Urlaub beansprucht werden kann, soll § 5 Schutz bieten, der dann gewährt wird, wenn wenigstens zehn Monate seit Dienstantritt oder seit dem letzten in diesem Dienstverhältnis genossenen Urlaub verstrichen sind. Dann soll es dem Dienstgeber nicht mehr freistehen, sich die Gewährung desurlaubes durch Kündigung zu ersparen. Für die Urlaubsbemessung wird, wenn er kündigt, das Jahr als vollendet, behandelt, so daß der Urlaubsanspruch schon jetzt erworben ist. Auch das Ausmaß des Urlaubs ist unter Anrechnung des vollen Jahres zu bestimmen.

Der Anspruch auf Urlaub soll nicht durch Einzelvereinbarungen des Dienstnehmers aufgehoben oder beschränkt werden können. Immerhin muß die Möglichkeit offen gehalten werden, daß für einzelne Betriebe die Teilung desurlaubes auch außerhalb des Rahmens des § 8 sich als notwendig erweist und diese Notwendigkeit von der Arbeiterschaft selbst dadurch anerkannt wird, daß bahingehende kollektive Vereinbarungen getroffen werden.

Den Erlass für den beurlaubten Dienstnehmer wird sich der Dienstgeber durch entsprechende Einteilung der Arbeit und der Arbeiter oder durch vorübergehende Einstellung von Ersatzkräften beschaffen. Wo dies nicht angeht, wird der Unternehmer genötigt sein, die übrigen Dienstnehmer in erhöhtem Maße heranzuziehen. Das soll ihm bis zum Ausmaß von zwei Stunden täglich gestattet sein, ohne daß die gesetzlichen Vorschriften über die Höchstarbeitszeit im Wege stehen, sobald es zur Verhinderung von Betriebsstörungen oder eines erheblichen Produktionsausfalles notwendig ist, und doch darf diese Überstundenarbeit den einzelnen Dienstnehmer nicht länger als 14 Tage innerhalb eines Jahres treffen. Daß diese Überstunden um mindestens 50 Prozent höher zu entlohnen sind als die regelmäßige Arbeit, entspricht einem in unserer Gesetzgebung wiederholt anerkannten Grundsatz (§ 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 158, über die Einführung des achtstündigen Arbeitstages in fabrikmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen, § 7 des Bäckerarbeitergesetzes vom 3. April 1919, St. G. Bl. Nr. 217).

Durch Kollektivvertrag soll die Zahl der täglichen Überstunden sogar auf mehr als zwei erhöht werden können, es soll aber diese Überarbeit für mehr als 30 Tage im Jahr nicht vereinbart werden dürfen.

Der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, in Berücksichtigung besonderer Verhältnisse Ausnahmen vom Gesetze zu verfügen, ermöglicht § 10. Die dort vorgeschriebene Anhörung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervereinigungen schafft Sicherheit dafür, daß das Staatsamt für soziale Verwaltung von der ihm eingeräumten Ermächtigung nur in besonderen Fällen Gebrauch machen wird.